



**Satzung über die Reinigung  
öffentlicher Straßen in der Stadt Goslar  
(Straßenreinigungssatzung)**

**vom 01.10.2019**

## **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Goslar (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 70) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 359), geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 112), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 01.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Goslar führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes und Kreisstraßen durch.
- (2) Die von der Straßenreinigung gereinigten Straßen sind im anliegenden Straßenverzeichnis als Bestandteil dieser Satzung aufgeführt. Sie sind dabei nach Lage, Verkehrsbedeutung und Nutzungsart einer der folgenden fünf Qualitätsklassen zugeordnet:

#### Qualitätsklasse I

Fußgängerzonen in der Innenstadt,

#### Qualitätsklasse II

Hauptverkehrsstraßen und stark frequentierte Straßen in der Innenstadt sowie Sonderflächen,

#### Qualitätsklasse III

Sonstige Straßen in der Innenstadt sowie Fußgängerzonen im Stadtteil Hahnenklee,

#### Qualitätsklasse IV

Hauptverkehrsstraßen und stark frequentierte Straßen außerhalb der Innenstadt,

#### Qualitätsklasse V

weniger stark frequentierte Straßen außerhalb der Innenstadt.

Von ihnen ausgehende Stich- und Verbindungsstraßen werden nur gereinigt, wenn sie im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

- (3) Art und Umfang der Straßenreinigung werden in der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Goslar in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerliches Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen



- in der Qualitätsklasse III                      einmal wöchentlich,
- in der Qualitätsklasse IV                      einmal 14-tägig,
- in der Qualitätsklasse V                      einmal monatlich,

Flächenkontrollen des Verschmutzungsgrades, bedarfsgerechter Zwischenreinigungen, Teilreinigungen, sowie Leeren der Papierkörbe entsprechend dem Füllungsgrad erbracht.

- (3) Die Grundreinigung der Radwege erfolgt abweichend von Abs. 2 generell einmal monatlich.
- (4) Die Winterdienstleistungen bestehen in den Qualitätsklassen I bis V (nach Priorität/Häufigkeit) in der Räumung von Schnee und Streuen bei Glätte im Rahmen der Verkehrsbedürfnisse.
- (5) Zur Erfüllung der Aufgaben der Straßenreinigung nach Abs. 1 bis 4 kann sich die Stadt Goslar ganz oder teilweise Dritter bedienen.

#### **§ 4 Übertragung von Reinigungsaufgaben**

- (1) Den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken, die an Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1 liegen, welche nicht von der Straßenreinigung gereinigt werden und daher keiner Qualitätsklasse nach § 1 Abs. 2 zugeordnet sind, werden folgende Reinigungspflichten übertragen:
  - a) Die Reinigung der vor dem Grundstück liegenden Gehwege einschließlich Treppenanlagen und Baumscheiben, der Radwege, Parkflächen und Grünstreifen und der Fahrbahnen bis zur Mitte.
  - b) Bei Straßen ohne Abgrenzung von Fahrbahn und Gehweg sowie bei Stichwegen und Verbindungswegen die Reinigung der Straßen-/Wegefläche einschließlich Treppenanlagen und Baumscheiben, Grünstreifen und der sonstigen Bestandteile des Straßenkörpers bis zur Mitte.
  - c) Die Räumung von Schnee und Streuen bei Glätte auf den Verkehrsflächen nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) und Freihalten der Gossen und Einlaufschächte.
- (2) Den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken, die an Straßen liegen, welche den Qualitätsklassen II bis V zugeordnet sind, werden folgende Reinigungspflichten übertragen:
  - a) Die Reinigung der vor dem Grundstück liegenden Gehwege bzw. kombinierten Geh- und Radwege (nicht der Stich- und Verbindungswege gemäß § 1 Abs. 2) einschließlich vorhandener Treppenanlagen, Baumscheiben und Blumenkübel. Bei Straßen ohne Gehweg und Fußgängerzonen gilt als Gehweg ein Streifen von 1 m Breite längs des Grundstücks.
  - b) Die Räumung von Schnee und Streuen bei Glätte auf den Verkehrsflächen nach Abs. 1 Buchstabe a) und Freihalten der Gossen und Einlaufschächte.
- (3) Den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken, die an Straßen liegen, welche der Qualitätsklasse I zugeordnet sind, werden keine Reinigungspflichten übertragen.

- (4) Die Pflichten gemäß Abs. 1 und 2 erstrecken sich auf die jeweiligen Flächen in der Länge, in der die Anliegereigenschaft besteht.
- (5) Den Eigentümerinnen und Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Wohnungsberechtigten und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Erbbaurechtsverordnung und des Wohnungseigentumsgesetzes gleichgestellt.

## **§ 5**

### **Übernahme der Reinigungspflicht durch Erklärung**

- (1) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt Goslar eine Dritte oder ein Dritter die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur diese oder dieser zur Reinigung nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet.
- (2) Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn der Stadt Goslar eine schriftliche Erklärung vorgelegt und vom Dritten eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung der Stadt Goslar kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn keine ausreichende Haftpflichtversicherung des Dritten mehr besteht.

## **§ 6**

### **Straßenreinigungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Goslar in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

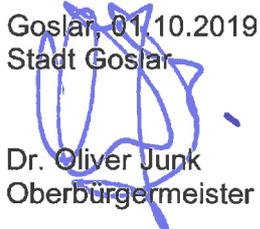
Wer den Pflichten nach § 4 vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Straßenreinigungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Goslar vom 19.12.2006 zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 20.12.2016 sowie die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Stadtteil Vienenburg mit den dazugehörigen Ortsteilen vom 20.12.2016 außer Kraft.
- (3) Die Gültigkeit dieser Satzung ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens auf zehn Jahre begrenzt.

Goslar, 01.10.2019  
Stadt Goslar

  
Dr. Oliver Junk  
Oberbürgermeister